

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

- 1. Müller – Die lila Logistik AG**
Ferdinand-Porsche-Straße 4, D 74354 Besigheim-Ottmarsheim
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301979

- nachfolgend „MUTTERGESELLSCHAFT“ genannt –

und

- 2. Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH**
Ferdinand-Porsche-Straße 4, D 74354 Besigheim-Ottmarsheim
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 746633

- nachfolgend „TOCHTERGESELLSCHAFT“ genannt –

I. Vorbemerkung

Die MUTTERGESELLSCHAFT ist die alleinige Gesellschafterin der TOCHTERGESELLSCHAFT und hält den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von € 50.000,00 (entsprechend dem gesamten Stammkapital der TOCHTERGESELLSCHAFT). Dies entspricht der letzten beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 14.10.2013.

Zum Zwecke der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organshaft schließen MUTTERGESELLSCHAFT und TOCHTERGESELLSCHAFT nunmehr folgenden

rf

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die TOCHTERGESELLSCHAFT unterstellt ihre Leitung der MUTTERGESELLSCHAFT.
- (2) Die MUTTERGESELLSCHAFT ist berechtigt, den Geschäftsführern der TOCHTERGESELLSCHAFT hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der TOCHTERGESELLSCHAFT sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die MUTTERGESELLSCHAFT kann jederzeit die Bücher und Schriften der TOCHTERGESELLSCHAFT einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der TOCHTERGESELLSCHAFT verlangen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die TOCHTERGESELLSCHAFT verpflichtet sich, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die MUTTERGESELLSCHAFT abzuführen. § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung findet insgesamt entsprechende Anwendung.
- (2) Die TOCHTERGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der MUTTERGESELLSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der MUTTERGESELLSCHAFT aufzulösen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Bilanzstichtag der TOCHTERGESELLSCHAFT und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der TOCHTERGESELLSCHAFT fällig.

§ 3

Verlustübernahme

Für die Übernahme von Verlusten durch die MUTTERGESELLSCHAFT gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TOCHTERGESELLSCHAFT und der Hauptversammlung der MUTTERGESELLSCHAFT abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der TOCHTERGESELLSCHAFT wirksam und gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31.12.2014 endet. Soweit er einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt er jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der TOCHTERGESELLSCHAFT gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist).
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
- a) die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen versagt zu werden droht;

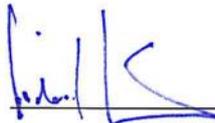
- b) wenn die Muttergesellschaft nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist ;
 - c) sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung diese Vertrages Anwendung findet.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung am Nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn in der Abwicklung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.
- (3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

Besigheim, den 31. März 2014



Müller – Die lila Logistik AG
Michael Müller Marcus Hepp



Müller – Die lila Logistik Böblingen GmbH
Rupert Früh